

**Satzung  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
in Tageseinrichtungen für Kinder  
in der Stadt Bad Oeynhausen  
(Elternbeitragssatzung)  
vom 11.07.2018**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90), des § 90 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GV.NRW S. 834), der §§ 2, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW, S. 90), der §§ 169 und 170 der Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2745) § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557) §§ 2 und 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Mai 2013 (BGBl I S. 2397, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 11.07.2018 beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) wird durch die Stadt Bad Oeynhausen ein öffentlich-rechtlicher Beitrag als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gem. § 23 Abs. 1 und Abs. 4 KiBiz erhoben.
- (2) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Bad Oeynhausen erhoben und verwaltet.

## **§ 2 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Satz 2 genannten Personen.

## **§ 3 Beitragshöhe**

Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 4 Buchungszeiten**

Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Tageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i.H.v. 25 / 35 / 45 Wochenstunden.

## **§ 5 Beitragsrelevantes Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der in § 2 genannten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) („Bruttoeinkommen“), vermindert um die nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG anerkannten Sonderausgaben für Kinderbetreuungskosten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Partners ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind ausländische Einkünfte, steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die in § 2 genannten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Öffentliche Leistungen, die nicht überwiegend für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, wie z. B. Pflegegeld oder Blindengeld, werden nicht als Einkommen angerechnet.
- (3) Von dem beitragsrelevanten Einkommen sind die dazugehörigen Werbungskosten abzuziehen. Ist die Höhe der Werbungskosten nicht durch das Finanzamt festgestellt, werden die nach dem Einkommensteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt.
- (4) Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zu den in § 10 BEEG genannten Beträgen unberücksichtigt.

- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (7) Pflegeeltern zahlen unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitrags-staffel aus der dritten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach der Anlage dieser Satzung ergibt sich ein niedrigerer Betrag.
- (8) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip.  
Für die erstmalige Festsetzung des Elternbeitrages geben die Beitragspflichtigen eine Selbsteinschätzung zum voraussichtlichen erwarteten Jahreseinkommen ab.  
Ändert sich das Einkommen auf Dauer, ist eine neue Selbsteinschätzung unverzüglich abzugeben. Der Elternbeitrag wird ggfs. ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.
- Steht nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächliche Jahreseinkommen fest, ist die Beitragsfestsetzung zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- (9) Für die Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche Jahres Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.
- (10) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres ein Tagesbetreuungs-angebot i.S. d. § 1 dieser Satzung besucht oder besucht hat.
- (11) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen zur Zahlung des jeweils höchsten nach Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichtet/n.

## **§ 6 Beitragszeitraum**

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Anmeldung des Kindes und damit die Beitragspflicht sind bindend für die Dauer des Kindergartenjahres. Anmeldung und Beitragspflicht verlängern sich für das folgende Kindergartenjahr, wenn der Betreuungsvertrag nicht fristgerecht gekündigt wird. Die Beitragspflicht endet automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Weitergehende Regelungen, insbesondere zur Kündigung, werden durch die einzelnen Betreuungsverträge getroffen.
- (2) Eine vorzeitige Abmeldung und damit die Beendigung der Beitragspflicht durch die/den Erziehungsberechtigten ist in

begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines Monats möglich, z.B. bei Wohnortwechsel, Änderung der Personensorge für das Kind oder bei dauerhafter Erkrankung des Kindes.

- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird.
- (4) Die Elternbeiträge werden jeweils als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist nicht möglich.

## **§ 7 Beitragsermäßigung**

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung und/oder ein Angebot der offenen Ganztagschule, so gelten folgende Regelungen:
  - a) Besuchen zwei oder mehr Kinder gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, so wird für das zweite und jedes weitere Kind kein Beitrag erhoben.
  - b) Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt. Ist die Inanspruchnahme des Angebotes für ein Kind nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei, wird für die weiteren Kinder kein Elternbeitrag erhoben.
  - c) Besuchen zwei oder mehr Kinder gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder und ein Angebot der Offenen Ganztagschule, so gilt das Kind in der Offenen Ganztagschule als Zweitkind, für das ein Beitrag nach der geltenden Satzung für die Elternbeiträge der Offenen Ganztagschule zu zahlen ist.
- (2) Für Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem SGB II, Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen, erfolgt die Einstufung in die unterste Einkommensstufe. Diese Regelung ist auch bei der Vorlage einer Kostenübernahme für das Verpflegungsentgelt im Rahmen des Gesetzes zum Bildungs- und Teilhabepaket und des Härtefallfonds des Landes Nordrhein-Westfalen „Alle Kinder essen mit“ vom 01.08.2011 anzuwenden.

- (3) Sobald die Beitragspflichtigen die vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, erfolgt die Beitragsfestsetzung nach dem ermittelten Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Eine Überprüfung der Beitragsfestsetzung erfolgt im Rahmen der laufenden Fallbearbeitung, spätestens nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses im Rahmen der abschließenden Elternbeitragsfestsetzung.
- (4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den in § 2 genannten Personen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 SGB VIII (KJHG) i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung der Stadt Bad Oeynhausen unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, Betreuungsumfang, Buchungszeit und entsprechende Angaben zu den in § 2 genannten Personen mit.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Bad Oeynhausen bei der Aufnahme und danach auf Verlangen sämtliche für die Beitragsermittlung bzw. Beitragsüberprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige - oder Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

## **§ 9**

### **Festsetzung des Elternbeitrags**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid der Stadt Bad Oeynhausen.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bad Oeynhausen aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

## **§ 10**

### **Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen**

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen aus abschließenden Festsetzungen beträgt 30 Tage nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides.
- (2) Die Zahlungen sind bargeldlos auf das im Bescheid oder der Zahlungsaufforderung angegebene Konto zu leisten.
- (3) Etwaige sich aus einer vorläufigen Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

## **§ 11 Beitreibung**

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

## **§ 12**

### **Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig i. S. d. § 20 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

**Anlage  
zur Satzung  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Bad Oeynhausen  
(Elternbeitragssatzung)**

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuungsangebote gem.  
§ 1 der Elternbeitragssatzung

<b>Jahres- einkommen</b>	<b>Unter 3 Jahre</b>			<b>3 bis 6 Jahre</b>		
	<b>Betreuungszeiten</b>					
	<b>25 Std</b>	<b>35 Std.</b>	<b>45 Std.</b>	<b>25 Std</b>	<b>35 Std.</b>	<b>45 Std.</b>
bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 37.000 €	35 €	55 €	70 €	22 €	25 €	35 €
bis 49.000 €	120 €	170 €	210 €	75 €	95 €	120 €
bis 61.000 €	185 €	237 €	290 €	120 €	150 €	190 €
bis 75.000 €	250 €	290 €	330 €	160 €	200 €	250 €
bis 90.000 €	290 €	330 €	370 €	210 €	260 €	310 €
bis 105.000 €	340 €	380 €	420 €	260 €	315 €	370 €
über 105.000 €	425 €	460 €	500 €	325 €	375 €	430 €